

## **Bekanntmachung**

### **Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49078 Osnabrück, beantragte am 22.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 240 m Gesamthöhe und einer Leistung von 5,5 MW auf den Grundstücken 37696 Marienmünster, Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 7, Flurstück 19 (WEA 2), Flur 7, Flurstück 22 (WEA 3).

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund der Regelungen des UVPG am 16.12.2019 entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom **08.10.2021** bis einschließlich **09.11.2021** beim Kreis Höxter, bei der Stadt Marienmünster und bei der Stadt Brakel aus. Er konnte dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Voranmeldung bei den oben genannten Behörden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Hygienebestimmungen eingesehen werden. Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen waren auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse [www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de](http://www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de) abrufbar. Das Vorhaben wurde zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom 08.10.2021 bis einschließlich dem 09.12.2021, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass der für den 20.01.2022 ab 14:00 Uhr geplante Erörterungstermin ersatzlos entfällt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen erhobene Einwendung bedarf nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 44.0004/21/1.6.2

37671 Höxter, 14.01.2022  
Im Auftrag  
Michael Werner  
Fachbereichsleiter